

Richtlinien der Stadt Viersen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

gültig ab 01.08.2022

Einleitung

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, der Wohnung der Eltern oder in anderen Räumlichkeiten geleistet. Im Verbund von Kindertagespflegepersonen findet die Betreuung in Großtagespflegestellen statt.

Eltern und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Mitarbeiter des Fachbereiches für Kinder, Jugend und Familie.

Neben der Beratung umfassen die Leistungen des Jugendamtes die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung laufender Geldleistungen nach diesen Richtlinien.

Inhalt

1.	. Kindertagespflegeperson	3
	1.1 Geeignetheit der Kindertagespflegeperson	3
	1.2 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson	3
	1.2.1 DJI / QHB	3
	1.2.2 Fortbildungen und Teilnahmeverpflichtungen	4
	1.3 Pflegeerlaubnis	4
	1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
	1.3.2 Umfang und Erteilung der Pflegeerlaubnis	4
	1.3.3 Fortbildungen und Teilnahmeverpflichtungen	5
	1.4 Anforderung an Räumlichkeiten	5
	1.5 Geldleistungen	6
	1.5.1 Erstattung der Kosten für die Qualifikation	7
	1.5.2 Aufwendungsersatz	8
	1.5.3 Zusatzbetrag mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	.10
	1.5.4 Unfallversicherung	.10
	1.5.5 Alterssicherung	.10
	1.5.6 Krankenversicherung	.11
	1.5.7 Auszahlung der Tagespflegesätze	.11
	1.5.8 Jährliche Anpassung der Geldleistungen	.11
2.	. Betreuung	.11
	2.1 Anspruchsberechtigte	.11
	2.2 Vermittlungsgrundsätze	.12
	2.3 Betreuungsumfang	.12
	2.4 Aufnahmekriterien	.12
	2.5 Ausfallzeiten	.12
	2.6 Vertretungsmöglichkeiten	.13
	2.7 Mitteilungspflichten	.13
	2.8 Bildungsdokumentation	.14
	2.9 Kostenbeitrag.	.14
3.	. Sonderform Großtagespflege	
	3.1 Qualifikation	
	3.2 Umfang der Pflegeerlaubnis (Kinderzahl)	
	3.3 Anforderungen an die Räumlichkeiten	
	3.4 Geldleistungen	.17

1. Kindertagespflegeperson

1.1 Geeignetheit der Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet im Sinne des § 23 SGB VIII, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über die erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen.
- b) Die Kindertagespflegeperson verfügt über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat (z.B. durch p\u00e4d. Ausbildung/Studium oder langj\u00e4hrige T\u00e4tigkeit als Kindertagespflegeperson).
- c) Die Kindertagespflegperson legt eine Gesundheitsbescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
- d) Die Kindertagespflegeperson legt für sich und alle übrigen Haushaltsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr ein behördliches erweitertes Führungszeugnis ohne jeglichen Eintrag (nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz) vor.
- e) Die Kindertagespflegeperson muss über Sprachkenntnisse verfügen, die mindestens den Kriterien C 1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen. Dies ist gegebenenfalls nachzuweisen.
- f) Die Kindertagespflegeperson sollte bei der ersten Pflegeerlaubniserteilung nicht älter als 60 Jahre sein.
- g) Die Kindertagespflegeperson kann ausreichende, kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

1.2 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

1.2.1 DJI / QHB

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson umfasst folgende Bausteine:

- a) Nach DJI (Deutsches Jugendinstitut)
 - o die Grundqualifikation mit 80 Stunden (inkl. Erste-Hilfe-Kursus)
 - o die Aufbauqualifikation mit weiteren 80 Stunden mit abschließendem Colloquium
- b) Nach QHB (Qualitätshandbuch)
 - o die Qualifikation nach QHB-Standard 300 Stunden oder
 - o die Anschlussqualifizierung 160+ für Kräfte mit Aufbauqualifikation nach DJI

Die Inhalte des Grund- und Aufbauqualifikationskursus orientieren sich für Kräfte, die vor dem 31.07.2022 ihre Tätigkeit aufnehmen mindestens an der Qualifikation nach dem DJI. Für einen Tätigkeitsbeginn ab 01.08.2022 erfolgt die Qualifikation auf der Grundlage des QHB-Lehrplans. Zertifikate externer Bildungsträger werden anerkannt, wenn sie inhaltlich den Punkten a oder b entsprechen.

1.2.2 Fortbildungen und Teilnahmeverpflichtungen

- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen gemäß §21 Abs.§ KiBiz
- Besuch regelmäßiger Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen erwünscht
- regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse (alle 2 Jahre)
- regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)
- regelmäßige Teilnahme an Spielgruppenangeboten im Rahmen des Vertretungsmodells

1.3 Pflegeerlaubnis

1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (= Kindertagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis (§ 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII). Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt der Stadt Viersen erteilt.

Die Pflegeerlaubnis kann **entzogen** werden, wenn der Förderauftrag oder die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflegestelle nicht in geeigneter Weise erfüllt werden.

1.3.2 Umfang und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis berechtigt zur Betreuung von **maximal bis zu fünf** gleichzeitig anwesenden Kindern.

Die Zahl der betreuten Kinder kann dabei von den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten abhängig gemacht werden und ggf. niedriger sein. Zusätzlich sind die Zusammensetzung der Gruppe, die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und die persönlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen.

Im Einzelfall kann die Erlaubnis für insgesamt acht Kinder erteilt werden, von denen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesend sein dürfen. Abweichungen sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 Kinderbildungsgesetz – KiBiz möglich.

Die Pflegeerlaubnis wird erteilt, nach Absolvierung einer Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten "Kompetenzorientierten Qualfizierungshandbuch Kindertagespflege" (QHB) entspricht.

1.3.2.1 Pädagogische Fachkräfte

Pädagogische Kräfte gemäß § 2 Abs. 2 der Personalverordnung benötigen abweichend von den vorstehenden Regelungen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 160+ Unterrichtseinheiten nach QHB. Hat die pädagogische Fachkraft eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im U-3 Bereich kann ein entsprechender Nachweis über mindestens 80 Stunden nach QHB angerechnet werden.

1.3.2.2 Festanstellung durch einen anerkannten Träger der Jugendhilfe

Pädagogischen Kräften gemäß § 2 Abs. 2 der Personalverordnung, die im Rahmen einer Großtagespflege bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe angestellt sind, kann ausnahmsweise auf Antrag des Trägers vorab eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf Kindern ausgestellt werden. Wünschenswert ist, dass die Kraft über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern im Elementarbereich und Erfahrung im U3-Bereich verfügt und sich verpflichtet, die fehlenden Qualifikationsnachweise innerhalb von 12 Monaten nachzureichen. Die Verantwortung der Tätigkeit liegt beim Träger des Betreuungsangebotes.

1.3.2.3 Bestandsschutz

Kindertagespflegepersonen, welche die Aufbauqualifikation vor dem 01.08.2022 beendet haben, verfügen weiterhin über die erforderliche Qualifikation.

Eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist von der Kindertagespflegeperson rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Monate vor Ablauf) zu beantragen. Für die Feststellung der Geeignetheit nach 5 Jahren gelten die Voraussetzungen nach Ziffer.

1.3.3 Fortbildungen und Teilnahmeverpflichtungen

- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 21 Abs.§ KiBiz
- regelmäßiger Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen erwünscht
- regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse (alle 2 Jahre) für Kleinkinder
- regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz (§ 8 a SGB VIII)
- regelmäßige Teilnahme an Spielgruppenangeboten im Rahmen des Vertretungsmodells

1.4 Anforderung an Räumlichkeiten

Folgende Mindeststandards müssen erfüllt werden:

- Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der Kinderzahl angemessene Größe haben, die ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bietet. Pro Kind sollten ca. 7-8 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. als Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden).
- Ein separater Schlaf bzw. Ruheraum mit einer ausreichenden Anzahl Schlafplätzen ist vorzuhalten. Dieser sollte über eine Fläche von mindestens ca. 2 qm pro betreutem Kind verfügen.
- Eine Küche/Teeküche muss vorhanden sein.
- Es muss ein Sanitärbereich vorhanden sein. Die Gestaltung des Pflegebereiches und die hygienischen Voraussetzungen müssen den Bedürfnissen der U3 Kinder in hohem Maße Rechnung tragen (z.B. warmes Wasser, ansprechende und sachgerechte Gestaltung).
- Der Raum muss abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder (kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar) gestaltet sein.
- Es ist ausreichend, dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Lern-, Spiel- und Bastelmaterial vorzuhalten.

- Die Räume sind hell und freundlich zu gestalten.
- In den Aufenthaltsräumen muss Tageslicht vorhanden sein.
- Kindertagesbetreuung in Kellerräumen/Dachgeschossen ist grundsätzlich untersagt.

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann möglich, wenn eine Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Nutzungsänderung, Umschreibung in Wohnraum) vor Beginn der Kindertagespflegetätigkeit vorliegt.

- Die Räume sollen nach Möglichkeit ebenerdig sein. Treppen sind entsprechend abzusichern.
- Putz- und Reinigungsmittel sind in gesonderten verschließbaren Abstellflächen oder Räumen aufzubewahren.
- Bei der Ausgestaltung und Nutzung der Räume sind die notwendigen Sicherheits- und Hygieneanforderungen, sowie Brandschutzanforderungen zu berücksichtigen. Für die Umsetzung sowie für die ständige Einhaltung ist die Kindertagespflegeperson verantwortlich.
- Ein Garten oder eine Grünfläche sollen möglichst vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, muss ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein.

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen Räumen, z. B. in einer angemieteten Wohnung oder Räumen in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einem Familienzentrum, möglich. Hierbei sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Antrag auf Nutzungsänderung) zu beachten.

1.5 Geldleistungen

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für alle vom Jugendamt der Stadt Viersen vermittelten Kindertagespflegeverhältnisse (öffentlich finanzierte Kindertagespflege).

- a) Voraussetzung für die Zahlung der Geldleistungen ist die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis und die Vermittlung des Kindes durch das Jugendamt.
- b) Die Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson umfassen:
- den Aufwendungsersatz, der sich zusammensetzt aus einer Erstattung für den Sachaufwand (Anerkennungsbeitrag für Haus-, und Sachkosten) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes)
- Zusatzbetrag für mittelbare Bildungs- und Bereuungsarbeit
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung in Höhe der jeweiligen Pflichtversicherungssumme,
- die Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung,
- die Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und
- die Kosten der Qualifikation

- c) Für die Grundausstattung der Kindertagespflegeperson werden folgende Beihilfen gewährt:
- Im Rahmen der Schaffung neuer Betreuungsplätze wird eine einmalige Einrichtungsbeihilfe von 500,00 Euro pro Kind gewährt, wenn die Tagespflegeperson in den letzten fünf Jahren im Gebiet der Stadt Viersen nicht tätig war
- Nachdem eine Tagespflegeperson mindestens 5 Jahre für die Stadt Viersen tätig war, kann erneut eine Einrichtungsbeihilfe beantragt werden. Diese beträgt 170,00 Euro pro Kind. Diese Beihilfe kann dann alle fünf Jahre erneut beantragt werden Die für die Bemessung der Beihilfe maßgebliche Zahl der betreuten Kinder wird zum Stichtag 01.02. nach Ablauf der jeweiligen Frist festgestellt. Die Bewilligung ist gedeckelt auf maximal 60 Plätze pro Jahr. Wird für mehr Plätze eine erneute Beihilfe beantragt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der Dauer der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson oder bei Folgebeihilfen dem Zeitraum seit der letzten Bewilligung einer Beihilfe.

Eine Auflistung zuschussfähiger Materialien aus dem U-3 Bereich ist im Vorfeld vorzulegen und wird von der Fachberatung geprüft. Über die Verwendung der Beihilfe ist ein Nachweis zu erbringen.

Sofern über sonstige Zuschussprogramme ein entsprechender Zuschuss gewährt wird, wird dieser auf den städtischen Zuschuss angerechnet. Für den Zuschuss gilt eine Zweckbindungsfrist von zwei Jahren. Sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorzeitig beendet werden, muss die Beihilfe anteilig zurückerstattet werden.

1.5.1 Erstattung der Kosten für die Qualifikation

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage sämtlicher Teilnahmebescheinigungen und des Abschlusszertifikates. Die Prüfungsgebühren werden einmalig in voller Höhe erstattet.

a) Qualifikation nach QHB-Standard

Zuschuss 100 % der tatsächlichen Kosten

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage sämtlicher Teilnahmebescheinigungen und des Abschlusszertifikates. Auf den Zuschuss kann ein Abschlag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Kosten gezahlt werden. Sollte der Abschluss nicht erreicht werden, ist der Zuschuss zu erstatten.

Sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Erstattung der Kosten vor Ablauf von drei Jahren aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen beendet werden, so sind die Kosten für die Qualifikation sowie etwaige Prüfungsgebühren in voller Höhe an das Jugendamt der Stadt Viersen zu erstatten.

b) Anschlussqualifikation 160+

Zuschuss 100 % der tatsächlichen Kosten

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage sämtlicher Teilnahmebescheinigungen und des Abschlusszertifikates. Auf den Zuschuss kann ein Abschlag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Kosten gezahlt werden. Sollte der Abschluss nicht erreicht werden, ist der Zuschuss zu erstatten. Die Teilnahme an der Fortbildung ist vorab beim Jugendamt anzuzeigen.

Sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Erstattung der Kosten vor Ablauf von drei Jahren aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen beendet werden, so sind die Kosten für die Qualifikation sowie etwaige Prüfungsgebühren in voller Höhe an das Jugendamt der Stadt Viersen zu erstatten.

c) Sozialpädagogische Fachkraft

Zuschuss 100 % der tatsächlichen Kosten für 160+ Unterrichtseinheiten (Erwerb vertiefter Kenntnisse)

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage sämtlicher Teilnahmebescheinigungen. Auf den Zuschuss kann ein Abschlag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Kosten gezahlt werden. Sollte der Abschluss nicht erreicht werden, ist der Zuschuss zu erstatten.

Sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf von einem Jahr aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen beendet werden, so sind die Kosten für den Erwerb vertiefter Kenntnisse sowie etwaige Prüfungsgebühren in voller Höhe an das Jugendamt der Stadt Viersen zu erstatten.

d) Weiterbildung zur KTP-Praxisanleitung

Zuschuss 100 % der tatsächlichen Kosten

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Abschlusszertifikats. Auf den Zuschuss kann ein Abschlag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Kosten gezahlt werden. Sollte der Abschluss nicht erreicht werden, ist der Zuschuss zu erstatten. Die Teilnahme ist vorab mit dem Jugendamt abzustimmen.

- e) Pro Jahr kann die Kindertagespflegeperson bis zu 100 € Zuschüsse für pädagogische, für die Kindertagespflege relevante Fortbildungen beantragen.
 - Zur Kostenübernahme müssen die Nachweise über die Fortbildung eingereicht werden.
- f) Zusätzlich werden alle zwei Jahre die Kosten für den verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder übernommen. Zur Kostenübernahme müssen die Nachweise über den Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder eingereicht werden.

1.5.2 Aufwendungsersatz

Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach dem Betreuungsumfang und der Qualifizierungsstufe, der die Kindertagespflegeperson zugeordnet ist. Der gezahlte Aufwendungsersatz bemisst sich nach den vom Rat der Stadt Viersen festgesetzten Sätzen.

1.5.2.1 Erhöhter Förderbedarf

Liegt für ein Kind die Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII durch die zuständige Behörde vor, erhält die Kindertagespflegeperson für das betreute Kind ab dem Monat der Feststellung einen erhöhten Fördersatz. Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach dem Betreuungsumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung zur Inklusionsfachkraft oder ähnliche Ausbildung nachweisen, erhalten einen erhöhten Aufwendungsersatz entsprechend der vom Rat beschlossenen Tabelle. Kindertagespflegepersonen, die noch nicht über die geforderte Qualifikation verfügen, erhalten bis zum Abschluss der Qualifikation einen Zuschlag in Höhe von 25 % des Aufwendungsersatzes der Stufe 2.

Voraussetzung für die Zahlung des erhöhten Satzes ist die Reduzierung des vorgehaltenen Angebotes um einen weiteren Platz. Erfolgt die Belegung im Laufe des Jahres, ist die Reduzierung ab dem Beginn des nächsten Kindergartenjahres durchzuführen. Der freigehaltene

Platz wird mit einem Betreuungsumfang von 40 Std. refinanziert. Die Kindertagespflegestelle kann mit maximal einem Kind mit Förderbedarf belegt werden.

Bei einem erhöhten Betreuungsaufwand für das Kind aus anderen Gründen kann ein Zuschlag in Höhe von 25 % des Aufwendungsersatzes der Stufe 2 gezahlt werden. Die Feststellung des erhöhten Betreuungsumfanges erfolgt durch das Jugendamt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.5.2.2 Qualifizierungsstufen

Der Aufwendungsersatz wird in unterschiedlichen Stufen je nach Qualifikation der Tagespflegeperson (Grund-/Aufbauqualifikation/QHB), der Berufserfahrung und/oder dem besonderen Förderbedarf des Kindes gezahlt. Für die Einstufung sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

- a) Stufe 1 Grundqualifikation nach DJI
- b) Stufe 2 Aufbauqualifikation nach DJI oder pädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Ziff. 1 PersonalVO:
- c) Stufe 3 Aufbauqualifikation mit Berufserfahrung oder Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 2 PersonIVO mit vertieften Kenntnissen oder nach QHB-Standard:
 - Nachweis nach Stufe 2 plus fünfjähriger Berufserfahrung in der Kindertagespflege oder Nachweis der Qualifikation
- d) Stufe 4 Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft mit vertieften Kenntnissen oder nach QHB-Standard mit Berufserfahrung
 - Nachweis nach Stufe 4 plus fünfjähriger Berufserfahrung in der Kindertagespflege
- e) Stufe 5 Kinder mit festgestelltem besonderem Förderbedarf Nachweis einer Qualifikation als Inklusionsfachkraft oder gleichwertige Ausbildung.
- f) Stufe 6 Kinder mit festgestelltem besonderem F\u00f6rderbedarf und Platzreduzierung Nachweis nach Stufe 5 plus Platzreduzierung.

Der Anteil für den Sachaufwand beträgt zurzeit 1,90 € pro Betreuungsstunde und Monat. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Aufwendungsersatz auf den Erziehungsbeitrag.

Die Erhöhung der Einstufung für Kindertagespflegepersonen, welche die Aufbauqualifikation (Stufe 2) absolviert haben, erfolgt ab dem auf den Abschluss nachfolgenden Monat. Die Nachweise der Qualifikation sind schriftlich vorzulegen. Das Abschlusszertifikat ist als Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt bei nachträglicher Qualifikation nach QHB-Standard.

Die Erhöhung der Einstufung aufgrund von Berufserfahrung erfolgt ab dem 01. des Monats, der auf die Vollendung des genannten Zeitraums erfolgt. Bei nachträglicher Qualifikation nach

QHB-Standard beginnt der Zeitraum für die Bemessung der Berufserfahrung mit der Vorlage des Zertifikats beim Jugendamt erneut.

Sofern die fachlichen Kriterien zur Einstufung auf andere Weise erfüllt werden, sind Einzelfallentscheidungen möglich (Ausnahme- oder Härteregelung).

Der Aufwendungsersatz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung, Pflegemittel und Fahrtkosten.

Der reguläre Aufwendungsersatz gilt für die Betreuungszeiten zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten (Nachtzeiten) wird die Hälfte des Aufwendungsersatzes gezahlt. Für Kinder unter zwei Jahren erhöht sich dieser Betrag auf 100 % des aktuellen Aufwendungsersatzes. Erfolgt die Betreuung des Kindes in der Zeit von 6.00 Uhr – 7.00 Uhr, 18.00 – 22.00 Uhr, oder samstags, an Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Aufwendungsersatz um 25%.

Das Pflegeverhältnis endet spätestens mit dem Datum der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfristen schriftlich erfolgen.

1.5.3 Zusatzbetrag mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz erhält die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnetes Kind ein Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikationsstufe.

1.5.4 Unfallversicherung

Erstattet werden der Kindertagespflegeperson die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege in der Höhe der Pflichtversicherungssumme und zwar für die Zeiten, in denen eine öffentlich finanzierte Kindertagespflege bestand.

1.5.5 Alterssicherung

Unterliegt die Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

Unterliegt die Kindertagespflegeperson nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird anstelle dessen ein Zuschuss zur privaten Alterssicherung übernommen. Die angemessene Höhe einer Altersvorsorge orientiert sich am gesetzlichen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Der städtische Zuschuss zur privaten Altersvorsorge beträgt pro Kind und Monat 50% dieses Betrages, maximal aber nur die Hälfte der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen für die Altersvorsorge.

Betreut die Kindertagespflegeperson auch Kinder im Rahmen von nicht öffentlich finanzierter Kindertagespflege, so erfolgt die Erstattung der Alterssicherungsbeiträge nur in Höhe des Anteils der öffentlichen Geldleistung an der Gesamtleistung.

Die Kosten der Versicherungen sind durch Vorlage des abgeschlossenen Vertrages nachzuweisen.

1.5.6 Krankenversicherung

Unterliegt die Kindertagespflegeperson aufgrund des vom Jugendamt gezahlten Aufwendungsersatzes der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, so wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung, bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen maximal die Hälfte der Kosten des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen. Zusätzlich werden die hälftigen Kosten für eine Krankengeldversicherung zur Absicherung von krankheitsbedingten Ausfällen von mehr als sechs Wochen übernommen. Im Einzelfall können alterativ die angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung zur Absicherung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hälftig übernommen.

1.5.7 Auszahlung der Tagespflegesätze

Die Tagespflegesätze werden monatlich im Nachhinein an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung und der Elternbeitrag für den vollen Monat berechnet. Für den Fall, dass falsche Angaben gemacht oder die Mitteilungspflichten verletzt wurden, besteht ein Rückforderungsrecht.

1.5.8 Jährliche Anpassung der Geldleistungen

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird jährlich angepasst.

2. Betreuung

2.1 Anspruchsberechtigte

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe – neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Viersen haben.

Sie kann vorrangig in Anspruch genommen werden von Erziehungsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung oder einer Eingliederungsmaßnahme befinden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Sie soll ferner vorrangig den Kindern angeboten werden, für die ohne Kindertagespflege eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre (§ 24 Abs. 3 Kinderund Jugendhilfegesetz – KJHG). Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist bestrebt geeignete Kindertagespflegestellen in ausreichender Zahl zu gewinnen.

2.2 Vermittlungsgrundsätze

Eine Vermittlung findet nur statt, wenn die Betreuung mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst und voraussichtlich länger als drei Monate in Anspruch genommen wird. Abweichungen nach § 22 Abs. 2 S.3 oder Abs. 3 S.3 KiBiz sind möglich. Wird die Betreuung als Randzeitenbetreuung **zusätzlich** zu der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagsschule in Anspruch genommen, so sollte die Betreuungszeit nicht unter durchschnittlich zehn Stunden wöchentlich liegen. Zur Sicherung des Kindeswohls ist die Betreuung auf maximal 45 Stunden pro Woche beschränkt.

2.3 Betreuungsumfang

Der Umfang der Kindertagespflege bestimmt sich nach dem von den Eltern definierten individuellen Bedarf. Er ist begrenzt durch das Wohl des Kindes und die von der Kindertagespflegeperson angebotenen Betreuungszeiten.

Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson zu vereinbaren. Die Inanspruchnahme des Platzes ist zu dokumentieren.

Änderung der Betreuungszeiten sind grundsätzlich nur zum 01. des Folgemonats möglich und dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen.

2.4 Aufnahmekriterien

Die Vermittlung in die Kindertagespflege erfolgt zum 01. eines Monats und beinhaltet die Eingewöhnungsphase. Hierfür wird der Kindertagespflegeperson der volle Monatsbeitrag für die genehmigten = vertraglich festgelegten Betreuungsstunden gezahlt. Die Eltern zahlen den fest gesetzten Elternbeitrag.

Ist das Kind bis zum 01.11. geboren, übernimmt das JA die Zahlung der KTP, falls die Arbeitsaufnahme bis zum 31.10. erfolgt. Eine Vermittlung kann in den Vormonaten dann stattfinden. Die Eltern übernehmen in diesem Fall den vollen Elternbeitrag.

Ist das Kind nach dem 1.11. geboren, übernimmt das JA die Zahlung der KTP ab dem Termin der nachgewiesenen Berufsaufnahme oder ab dem 1. Geburtstag.

2.5 Ausfallzeiten

Im Rahmen der Kindertagespflege werden der Tagespflegeperson, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr unabhängig vom Entstehungsgrund (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren) finanziert. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Ausfallzeiten der betreuten Kinder werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich können der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 10 Krankheitstage finanziert werden. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die Krankheitstage entsprechend.

Nicht verbrauchte Tage entfallen zum Ende des Kalenderjahres.

Zur Vermeidung von Betreuungslücken ist der Urlaub zwischen Kindertagespflegeperson und den Eltern unbedingt abzustimmen. Während des Jahresurlaubes der Kindertagespflegeperson ist die Betreuung des Kindes durch die Personenberechtigten sicherzustellen. Bei einem längeren Ausfall der Kindertagespflegeperson stellt das Jugendamt eine Vertretungslösung zur Verfügung.

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind monatlich durch die Eltern gegen zu zeichnen und von der Kindertagespflegeperson halbjährlich beim Jugendamt einzureichen. Bei einer Überschreitung der anrechnungsfreien Tage wird der zu viel gezahlte Aufwendungsersatz zurückgefordert.

2.6 Vertretungsmöglichkeiten

Um krankheitsbedingte Ausfälle von Kindertagespflegepersonen kompensieren zu können werden in der Großtagespflegestelle von Himpelchen und Pimpelchen in 41751 Viersen grundsätzlich sechs Vertretungsplätze angeboten. Der Bedarf muss dem Jugendamt angezeigt werden. Die Vermittlung der Plätze wird von dort koordiniert.

2.7 Mitteilungspflichten

- a) Bei Beantragung der Kindertagespflege sind von den Eltern folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Teilnahmekarte über regelmäßig durchgeführte Vorsorgeuntersuchungen aus dem U-Heft
 - Nachweis nach dem Masernschutzgesetz
 - gegebenenfalls Nachweise über die Voraussetzungen nach 2.1
- b) Bei Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Jugendamt aktuelle Einkommensunterlagen vorzulegen.
- c) Während der Betreuungszeit bestehen folgende Mitteilungspflichten:

Kindertagespflegeperson:

- Wohnortwechsel
- Veränderung der Familiensituation
- Veränderung der Betreuungszeiten
- Besondere Vorkommnisse/Unregelmäßigkeiten in der Kindertagespflegestelle
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung
- Aufnahme von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken
- Krankheits- und Urlaubsmeldung ab ersten Tag der Nichtbetreuung, sowie Beginn der erneuten Arbeitsaufnahme

Darüber hinaus bestehen weitere Mitteilungspflichten, die sich aus der Pflegeerlaubnis ergeben.

Eltern des Tagespflegekindes:

- Wohnortwechsel
- Veränderung der Arbeitszeiten
- Veränderung der Betreuungszeiten

- Veränderung der Einkommenssituation
- Veränderung der Familiensituation
- Besondere Vorkommnisse/Unregelmäßigkeiten in der Kindertagespflegestelle

2.8 Bildungsdokumentation

Gemäß § 18 KiBiz soll auch in der Kindertagespflege für jedes Kind eine Bildungsdokumentation geführt werden. Grundlage der Bildungsdokumentation ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte, wahrnehmende und individuelle Beobachtung und deren Auswertung.

Aus der Bildungsdokumentation sollen sich die Ziele für die individuelle pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson ergeben. Die Bildungsdokumentation bildet die Grundlage der Elterngespräche.

Die erste Dokumentation soll spätesten 6 Monate nach Aufnahme des Kindes erfolgen. Das Jugendamt prüft die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags und schlägt ein einheitliches Beobachtungsinstrument vor.

Die Eltern haben jederzeit das Recht Einblick in die Dokumentation zu nehmen. Sie wird den Eltern beim Ausscheiden aus der Kindertagespflegestelle ausgehändigt.

Bei der Aufnahme des Kindes müssen die Eltern der Führung der Dokumentation schriftlich zustimmen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Hieraus entstehen den Eltern keinerlei Nachteile. Für diesen Fall und beim Ende der Betreuung ist den Eltern die Dokumentation auszuhändigen.

2.9 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß der "Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege" vorgesehen. Wird der gezahlte Aufwendungsersatz entsprechend 2.3 der Richtlinien gekürzt, ist der festgesetzte Kostenbeitrag im gleichen Umfang zu erlassen.

Wird mehr als ein Kind einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person, gleichzeitig durch eine Kindertagespflegeperson betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertageseinrichtungen oder der Offenen Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote der Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsschule hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.

Als Erstkind gilt das Kind, für das der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Befindet sich ein Kind in den beitragsfreien Jahren gilt dieses Kind als Erstkind. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.

3. Sonderform Großtagespflege

§4 Abs.2 KiBiz: Wenn sich Kindertagespflegepersonen (KTPP) in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

3.1 Qualifikation

Die erforderliche Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist gekoppelt an eine nachweispflichtige Qualifikation nach DJI, bzw. QHB.

Die Betreuung in einer Großtagespflege (GTP) stellt besondere Anforderungen an die KTPP, sowohl in kooperativer, als auch fachlicher Hinsicht. Die Tätigkeit verlangt ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit und Administrationsfähigkeit. Somit hängt die Erlaubniserteilung insbesondere von der Persönlichkeit, der Qualifikation, den Fachkenntnissen und der Vorerfahrung im U-3 Bereich der KTPP ab.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW fordert, dass Kindertagespflegepersonen:

- Mindestens 21 Jahre sind
- Über eine entsprechende Qualifikation verfügen
- Berufserfahrung im U-3 Bereich

3.2 Umfang der Pflegeerlaubnis (Kinderzahl)

Beim Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Hierbei bedarf jede einer gesonderten Pflegeerlaubnis. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen ist auf maximal **neun** Kinder begrenzt, die den Tagespflegepersonen zuzuordnen sind. Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder anwesend sind.

Abweichungen sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 S. 3 KiBiz möglich.

3.3 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten in der GTP kann sowohl im privaten Haushalt als auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume, die nach Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräume, ist eine Betreuung untersagt. Die Räumlichkeiten werden vor Erlaubniserteilung durch das Jugendamt auf allgemeine Eignung geprüft. Bei Anmietung von externen Räumlichkeiten muss vor Beginn der Nutzung, bzw. eventuellen Umbaumaßnahmen vom Vermieter ein Antrag auf Nutzungsänderung, bzw. ein Antrag auf Baugenehmigung bei der Bauaufsicht gestellt werden. Zudem wird das schriftliche Einverständnis des Vermieters zur Kinderbetreuung eingeholt und die Mitmieter werden informiert.

Folgende Mindeststandards müssen erfüllt werden:

- a) Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sollten sich im Erdgeschoss befinden. Sie sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der Kinderzahl angemessene Größe haben, die ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bietet. Pro Kind sollten ca. 7-8 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen. Diese rechnerische Gesamtfläche soll sich auf zwei Räume aufteilen. Zusatzräume wie Flure, Küche, Garderobe, Bad zählen bei der Ermittlung der erforderlichen Grundfläche nicht mit.
- b) Der Raum muss abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder (kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar, ausreichend freie Bewegungsfläche) gestaltet sein.
- c) Es ist ausreichendes, dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Lern-, Spiel- und Bastelmaterial vorzuhalten.
- d) Die Räume sind hell und freundlich zu gestalten. In den Aufenthaltsräumen muss Tageslicht vorhanden sein. Alle Räume müssen gut zu belüften sein.
- e) Die Räume sollen nach Möglichkeit ebenerdig sein. Treppen sind entsprechend abzusichern.
- f) Ein separater Schlaf bzw. Ruheraum mit einer ausreichenden Anzahl Schlafplätzen ist vorzuhalten. Dieser sollte über eine Fläche von mindestens ca. 2 qm pro betreutem Kind verfügen. Die Betten sollten von den Kindern selbstständig zum Ein- und Aussteigen genutzt werden können. Verdunklungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- g) Eine Küche muss vorhanden sein. Zwei Ablaufbecken mit genügend Abstellfläche. Ausreichende Kühlgeräte für Lebensmittel und eine Spülmaschine. Ein Spender für Einmalhandtücher. Gut zu reinigende Boden,- Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen.
- h) Es muss ein Sanitärbereich vorhanden sein. Die Gestaltung des Pflegebereiches und die hygienischen Voraussetzungen müssen den Bedürfnissen der U3 Kinder in hohem Maße Rechnung tragen (z.B. warmes Wasser, ansprechende und sachgerechte Gestaltung). Eine Wickelmöglichkeit muss vorhanden sein, optimal ist die Möglichkeit zum eigenen Aufsteigen. Wickelutensilien gehören leicht greifbar in die unmittelbare Nähe der Wickelmöglichkeit. Es sollen Einmalwickelauflagen verwendet werden. Die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften ist verpflichtend. Es gelten die Vorgaben des Veterinäramtes.
- i) Putz- und Reinigungsmittel sind in gesonderten verschließbaren Abstellflächen oder Räumen aufzubewahren.
- j) Die Garderobe ist im Flur, in unmittelbarer Nähe der Wohnungstür und bietet ausreichend Platz.
- k) Bei der Ausgestaltung und Nutzung aller Räume sind die notwendigen Sicherheits- und Hygieneanforderungen zu berücksichtigen. Für die Umsetzung sowie für die ständige Einhaltung ist die Kindertagespflegeperson verantwortlich.
- I) Die Bestimmungen zum Brandschutz sind zu beachten. Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein.

- m) Ein Garten oder eine Grünfläche sollen möglichst vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, muss ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein.
- n) Kindertagesbetreuung in Kellerräumen/Dachgeschoss ist grundsätzlich untersagt.

3.4 Geldleistungen

Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam im Rahmen eines Zusammenschlusses Kinder in der Großtagespflegstelle in angemieteten Räumlichkeiten betreuen, erstattet das Jugendamt die angemessene gezahlte Kaltmiete. Die Erstattung ist beschränkt auf die ortsübliche Vergleichsmiete entsprechend dem Mietspiegel der Stadt Viersen (Mittelwert) und die Fläche der angemessenen Räumlichkeiten nach Ziffer 4 der Richtlinien. Andere Formen der Kindertagespflege sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2021 treten gleichzeitig außer Kraft.